

Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Das Oberste Gericht berichtet dem Staatsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

Das Oberste Gericht informiert den Staatsrat besonders über

- die Gesamtentwicklung der Rechtsprechung und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit;
- grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte;
- grundsätzliche Ergebnisse aus den Inspektionen bei den Gerichten;
- die Auswertung der Eingaben der Bürger an das Oberste Gericht.

B. Die Organe des Obersten Gerichts

1. Das Plenum des Obersten Gerichts

- a) Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts.

Dem Plenum des Obersten Gerichts gehören an:

- der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts,
- die Oberrichter und Richter des Obersten Gerichts,
- die Direktoren der Bezirksgerichte,
- die Leiter der Militärobergerichte.

An den Tagungen des Plenums nehmen ständig teil:

- ein Mitglied des Staatsrates,
- der Generalstaatsanwalt,
- der Minister der Justiz,
- ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB.

Behandelt das Plenum Fragen des Arbeitsrechts, nehmen 3 Schöffen des Senats für Arbeitsrechts-sachen des Obersten Gerichts an der Tagung des Plenums teil.